Übung im Zivilrecht für Anfänger Übungsstunde am 10.06.2008

# 7. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783

#### **Fall**

Gastwirtin K bestellt Anfang Januar bei Großhändler V 200 Dosen Thunfisch zum Preis von € 1,50 je Dose. Die Dosen werden von V – wie mit K vereinbart – durch den firmeneigenen Lieferservice angeliefert und von K bezahlt. Als K die erste Dose öffnet, bemerkt sie, dass der Thunfisch verdorben ist. Es stellt sich heraus, dass dasselbe für den gesamten Lagerbestand gilt. Der Grund ist unsachgemäße Lagerung der Dosen bei V. K benachrichtigt V unverzüglich und fordert ihn auf, binnen einer Woche neue, taugliche Ware zu liefern.

V hat die benötigte Menge Thunfisch auf Lager. Wegen eines plötzliche Wintereinbruchs, der über 10 Tage zu chaotischen Straßenverhältnissen führt, gelingt es jedoch nicht, die Ersatzdosen vor Ablauf der gesetzten Frist auszuliefern.

Nach Ablauf einer Woche erklärt K, sie trete vom Vertrag zurück und verlange Schadensersatz. Bei einem anderen Händler habe sie für 200 Dosen Thunfisch in der vereinbarten Qualität € 2,- je Dose bezahlen müssen.

#### Rücktritt

Anspruch K→V auf € 300,- aus §§ 346 Abs. 1, 437 Nr. 2, 323 BGB

- Allgemeine Voraussetzungen der Gewährleistung
  - Kaufvertrag? +
  - Mangel? +, § 434 Abs.1 S.2 Nr.1 BGB.
- Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 BGB
  - Leistungsanspruch? +
  - Schlechterfüllung? +, s.o.
  - Fristsetzung nach Fälligkeit? + (Frist ist auch angemessen!)
  - Fristablauf? +
  - Erheblichkeit (§ 323 Abs. 5 S. 2 BGB)? +
- Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)? +
- → V muss den Kaufpreis von € 300,- zurückzahlen.
- → Dass V die Nichterfüllung des Nacherfüllungsanspruchs (§ 439 BGB) nicht zu vertreten hat, ist unerheblich.

## Schadensersatz (I)

Anspruch  $K \rightarrow V$  aus §§ 437 Nr.3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB.

- Allgemeine Voraussetzungen der Gewährleistung
  - Kaufvertrag, Mangel? +, s.o.
- Voraussetzungen des § 281 BGB
  - Leistungsanspruch? +
  - Schlechterfüllung? +, s.o.
  - Fristsetzung nach Fälligkeit? + (Frist ist auch angemessen!)
  - Fristablauf? +
  - Erheblichkeit (§ 281 Abs. 1 S. 3 BGB)? +

## Schadensersatz (II)

- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
  - Pflichtverletzung? +, Verletzung des ursprünglichen Leistungsanspruchs (§ 433 Abs. 1 BGB).
  - Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)? +, schuldhafte
     Schlechtleistung ← unsachgemäße Lagerung ist von V nach § 276 oder zumindest § 278 BGB zu vertreten.
  - Aber: Der Schadensersatzanspruch wird erst dadurch ausgelöst, dass V während der Nachfrist nicht liefert. Diese weitere Pflichtverletzung hat K nicht zu vertreten!
  - → Die Schlechterfüllung des fälligen Anspruchs trotz Aufforderung führt zu einer Haftung für Zufall → § 287 S. 2 BGB!
  - → Keine Bedenken gegen die Gewährung des Schadensersatzanspruchs.
- Schaden: Abrechnung nach der Differenzmethode!

## Schadensersatz (III)

- Schadensberechnung nach der Differenzmethode
  - Zahlungspflicht der K: € 300,-
    - → Der Wert der Gegenleistung ergibt sich aus dem Preis, den K bei einem anderen Händler bezahlen musste!
  - Wert der Gegenleistung: € 400,-
  - → Differenz: € 100,-.

## **Abwandlung**

- Ändert sich die rechtliche Bewertung, wenn
- (1.) V den Thunfisch bereits in verdorbenem Zustand von seinem Lieferanten erhalten hatte und den ungenießbaren Zustand bei den üblichen Wareneingangskontrollen nicht feststellen konnte und
- (2.) V auf die Benachrichtigung durch K trotz besten Wetter nur deshalb nicht geliefert hat, weil die Mitteilung durch K nicht an den zuständigen Sachbearbeiter in der Firma weitergeleitet wurde.

#### Vorüberlegung

- Hat V die Lieferung der mangelhaften Ware zu vertreten?
  - Es handelt sich um einen Fehler des Lieferanten, nicht des V.
  - Die Übernahme des Beschaffungsrisikos umfasst nicht das Risiko, dass mangelhafte Ware geliefert wird! → § 276 BGB: -
  - Der Lieferant ist nicht Erfüllungsgehilfe des V (str.)! → § 278 BGB: -
- Hat V die Nichterfüllung des Nacherfüllungsanspruchs (§ 439 BGB) zu vertreten?
  - Ja. Entweder hat V den Betrieb schlecht organisiert (§ 276 BGB) oder ein Angestellter hat einen Fehler gemacht (§ 278 BGB).
- → Im Ausgangsfall hatte V nur die ursprüngliche Schlechtleistung zu vertreten und nicht die Nichterfüllung des Nacherfüllungsanspruchs. In der Abwandlung verhält es sich umgekehrt!

#### Rücktritt

- Anspruch aus §§ 346 Abs. 1, 437 Nr.
   2, 323 BGB
  - Keine Auswirkungen, da es für den Rücktritt nicht auf Vertretenmüssen ankommt.
  - V muss weiterhin den Kaufpreis von €
    300,- zurückzahlen.

## Schadensersatz (I)

Anspruch aus §§ 437 Nr.3, 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB.

- Allgemeine Voraussetzungen der Gewährleistung
  - Kaufvertrag, Mangel? +, s.o.
- Voraussetzungen des § 281 BGB
  - Leistungsanspruch? +
  - Schlechterfüllung? +, s.o.
  - Fristsetzung nach Fälligkeit? + (Dass V den Mangel nicht zu vertreten hat, ändert nichts am Nacherfüllungsanspruch!)
  - Fristablauf? +
  - Erheblichkeit (§ 281 Abs. 1 S. 3 BGB)? +

## Schadensersatz (II)

Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB

- Pflichtverletzung?
  - Entweder: Nichterfüllung des ursprünglichen Leistungsanspruchs → diese Pflichtverletzung hat V nicht zu vertreten.
  - Oder: Nichterfüllung des Nacherfüllungsanspruchs →
     Diese Pflichtverletzung hat V zu vertreten.
- → Auch in der Abwandlung ist der Tatbestand der §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB erfüllt.
- → Rechtsfolge: Schadensersatz in gleicher Höhe wie im Ausgangsfall.

#### Merke:

- Die für § 281 BGB relevante Pflichtverletzung kann
  - in der Verletzung des ursprünglichen Leistungsanspruchs ODER
  - in der Verletzung des Nacherfüllungsanspruchs liegen.
- Es genügt, wenn eine von beiden Pflichtverletzungen im Sinne von § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vom Schuldner zu vertreten ist.

# Übung im Zivilrecht für Anfänger Übungsstunde am 17.06.2008

# 8. Besprechungsfall

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783